

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion CDU,
Herr Hose
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 0450/26; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Erneuter Sachstand zum Grundstück Kastanienstraße 17 im Ortsteil Schwerborn; öffentlich

Sehr geehrter Herr Hose ,

Erfurt,

der Sachverhalt Ihrer Anfrage betrifft u. a. eine Angelegenheit nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO, die dem übertragenen Wirkungskreis angehört. Nach § 29 Absatz 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 der Thüringer Kommunalordnung erledige ich solche Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit.

Wie dem § 22 Abs. 3 ThürKO zu entnehmen ist, beschränkt sich die Überwachungsbefugnis des Stadtrats auf die Ausführung seiner Beschlüsse. Der Stadtrat hat keine Überwachungsbefugnisse hinsichtlich der durch § 29 ThürKO dem Oberbürgermeister zur Erledigung in eigener Zuständigkeit zugewiesenen laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises oder Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises.

Aus diesem Grund bestehen keine Informationsrechte für Stadtratsmitglieder in diesem speziellen Aufgabenbereich. Ich möchte Sie daher bitten, bei zukünftigen Anfragen diesen Umstand zu berücksichtigen.

Ungeachtet dessen beantworte ich Ihre Anfrage wie folgt, auch wenn ich dazu rechtlich nicht verpflichtet bin:

1. Welche konkreten Maßnahmen hat die Stadtverwaltung seit der letzten Anfrage ergriffen, um die baulichen Verhältnisse auf dem Grundstück zu überprüfen, zu sichern oder zu ordnen?

Seit dem Teileinsturz der Scheunenwand im Juli 2024 fanden mehrere Besichtigungen und statische Begutachtungen sowohl durch Statiker der Stadtverwaltung Erfurt als auch durch ein externes Ingenieurbüro für Baustatik statt. Unmittelbar nach dem Teileinsturz wurde zunächst der potenzielle Gefahrenbereich durch Bauzäune abgesperrt. Zu diesem Zeitpunkt lag grundsätzlich keine Gefahr mehr für die öffentliche Sicherheit i. S. d. § 54 OBG Thüringen vor. Dennoch wurde der Eigentümer der Anlage zu einer

Seite 1 von 2

Gefahrenbeseitigung in Form einer baulichen Sicherung aufgefordert. Dieser Forderung kam er schrittweise nach. Jeder Sicherungsfortschritt wurde durch die städtischen Statiker sowie das eingangs erwähnte externe Ingenieurbüro für Baustatik überprüft. Die vergangenen Überprüfungen ergaben zwar stets einen Fortschritt, es wurde jedoch bislang noch nicht das vorgesehene Maß der Gefahrenbeseitigung erreicht. Zum Ende des Jahres 2025 wurden nun mutmaßlich die letzten geforderten Maßnahmen innerhalb der Scheune durchgeführt. Die Endkontrolle mit den vorgenannten Beteiligten erfolgt zeitnah. Das Objekt „Kastanienstraße 17“ steht unter regelmäßiger Kontrolle. Die jüngste Kontrolle fand am 20.02.2026 statt.

2. Wurde der Eigentümer zwischenzeitlich zu Sicherungs-, Instandsetzungs- oder Beseitigungsmaßnahmen aufgefordert? Wenn ja, mit welchem Ergebnis und unter welchen Voraussetzungen kann die Stadtverwaltung weitergehende ordnungsrechtliche Maßnahmen ergreifen und gegebenenfalls im Wege der Ersatzvornahme durchsetzen?

Der Eigentümer wurde mit Schreiben vom 24.07.2024 in einer Anhörung informiert, die Gefahr zu beseitigen. Dies konnte entweder durch Sicherung oder Beseitigung der Anlage erfolgen. Seither erfolgten schrittweise Sicherungsmaßnahmen. Eine konkrete Gefahr für die Personen auf dem Grundstück „Kastanienstraße 15“, welche durch bauaufsichtliche Intervention zu beseitigen gilt, bestand seit der Aufstellung der Zäune nicht mehr. Die Inanspruchnahme des Grundstückes durch eine Absperrung ist mithin eine privatrechtliche Angelegenheit, da durch den abgesperrten Bereich eine Nutzungseinschränkung vorliegt. Das Objekt wird zeitnah unter Hinzuziehung des externen Ingenieurbüros für Baustatik erneut abgenommen. Ziel ist es, die erforderliche Absperrung auf ein Mindestmaß zu begrenzen. Gegenwärtig besteht keine Notwendigkeit für Verwaltungszwangsmittel.

3. Wie bewertet die Stadtverwaltung die aktuelle Gefahrenlage, insbesondere im Hinblick auf Verkehrssicherungspflichten und den Schutz angrenzender Bereiche und welche weiteren Schritte beabsichtigt die Verwaltung, um eine nachhaltige Lösung im Sinne der öffentlichen Sicherheit und der Interessen der Anwohner herbeizuführen?

Durch die Absperrung und die bislang durchgeführten Sicherungsmaßnahmen liegt gegenwärtig keine konkrete Gefahr i. S. d. § 54 Nr. 3 OBG Thüringen vor. Nachdem der letzte Sicherungsfortschritt abgenommen wurde, kann die Absperrung erneut verrückt und somit ein größerer Teil des Grundstückes freigegeben werden. Alle desolaten Objekte auf dem Grundstück „Kastanienstraße 17“ bleiben unter fortlaufender Kontrolle. Die Forderung einer Gesamtbeseitigung als „nachhaltige Lösung“ stellt mithin keine verhältnismäßige Maßnahme dar. Ob sich aus der Belastung des benachbarten Grundstückes „Kastanienstraße 15“ eine Schadensersatzforderung ableiten lässt, wäre zivilrechtlich zu klären.

Mit freundlichen Grüßen

A. Horn